

Vorlage Nr. I/ 142/2024
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Aufgabenübertragung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz i.V.m. dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Hinweisgeberschutzgesetz - Referat Innenrevision/Antikorruption als interne Meldestelle für Hinweisgeber:innen für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven

A Problem

Der Magistrat hat am 22.06.2022 (Vorlage I/157/2022) beschlossen, dem Referat Innenrevision/Antikorruption die Aufgabe der Zentralen internen Meldestelle für Hinweisgeber:innen im Sinne der EU-Whistleblower-Richtlinie für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven zu übertragen.

Zwischenzeitlich hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) und der Landesgesetzgeber das Bremische Ausführungsgesetz zum Hinweisgeberschutzgesetz (BremHinSchGAG) erlassen.

Nach dem BremHinSchGAG ist die Stadtgemeinde Bremerhaven verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten und zu betreiben, an die sich Beschäftigte mit Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz wenden können. Der interne Meldekanal kann so gestaltet werden, dass er darüber hinaus auch natürlichen Personen offensteht, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit der Stadtgemeinde in Kontakt stehen. Diese Vorgaben sind umgesetzt.

Nach dem BremHinSchGAG gelten für die internen Meldestellen die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Das Hinweisgeberschutzgesetz trifft Konkretisierungen zu den Aufgaben der internen Meldestelle. Die interne Meldestelle betreibt die Meldekanäle, führt das Verfahren zu den internen Meldungen und ergreift Folgemaßnahmen. Damit liegen die Aufgaben der internen Meldestelle über dem in der Vorlage I/157/2022 genannten Rahmen. Insbesondere im Bereich der Folgemaßnahmen erweitern sich die Kompetenzen der internen Meldestelle.

Das Hinweisgeberschutzgesetz ermächtigt die interne Meldestelle, selbständig interne Untersuchungen als Folgemaßnahmen durchzuführen. Folgemaßnahmen sind die von einer internen Meldestelle ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß oder zum Abschluss des Verfahrens. Insbesondere die Entscheidung zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß kann weitreichende Folgen für Beschäftigte haben. Die notwendigen Entscheidungsbefugnisse für die gesamte Verwaltung liegen außerhalb des Kompetenzbereichs des Referats Innenrevision/Antikorruption.

Die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern durch den Magistrat Regelungen

zur Aufgabenwahrnehmung der internen Meldestelle für Hinweisgebende beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, insbesondere im Hinblick auf die Einleitung etwaiger Folgemaßnahmen.

B Lösung

Der Magistrat überträgt dem Referat Innenrevision/Antikorruption die Aufgaben der internen Meldestelle für Hinweisgeber:innen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in Verbindung mit dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Hinweisgeberschutzgesetz für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

Die interne Meldestelle muss, falls erforderlich, das Ergreifen von Folgemaßnahmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz mit dem/der Magistratsdirektor/in abstimmen. Das Vertraulichkeitsgebot nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ist zu beachten.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da nicht mit einem nennenswerten Personalaufwand gerechnet wird. Es entstehen lediglich Sachkosten in geringem Umfang, die aus dem Budget des Referats Innenrevision/Antikorruption getragen werden. Anhaltspunkte für eine Klimaschutzziel- oder Genderrelevanz bestehen nicht, besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistratsdirektor

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat überträgt dem Referat Innenrevision/Antikorruption die Aufgaben der internen Meldestelle für Hinweisgeber:innen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in Verbindung mit dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Hinweisgeberschutzgesetz für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven.
2. Die interne Meldestelle muss das Ergreifen von Folgemaßnahmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz dem/der Magistratsdirektor/in anzeigen. Das Vertraulichkeitsgebot nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ist zu beachten.

Torsten Neuhoff
Bürgermeister